

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kursrücktrittsversicherung (AVB Kurs Kutego)

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1. Allgemeine Regelungen	2	2.4 Welche Kosten erstatten wir?	5
1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2	2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Kursrücktritt?	5
1.1.1 Wer ist versichert?	2	2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hin- reise und Kosten für nicht genutzte Kursleistungen bei Verspätung?	5
1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2	2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?	5
1.1.3 Welche Kurse sind versichert?	2	2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?	5
1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2	2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?	6
1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2	2.4.6 Was leisten wir bei Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?	6
1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2	2.4.7 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?	6
1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?	2	2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?	6
1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	2	2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenhei- ten) gelten im Schadenfall?	6
1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	3	2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	6
1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen/ers- ten Beitrags beachten?	3	2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	6
1.3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	3	3. Regelungen zur Kursabbruchversicherung	6
1.3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?	3	3.1 Was ist versichert?	6
1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	3	3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versiche- rungssumme berücksichtigen?	6
1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	3	3.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?	6
1.4.2 Was gilt bei internationalen Sanktionen und Embargos?	3	3.4 Welche Leistungen erbringen wir?	6
1.4.3 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	3	3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	6
1.4.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	3	3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchfüh- rung der Rückreise?	6
1.5 Was gilt im Schadenfall?	3	3.4.3 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	7
1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?	3	3.4.4 Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen/Elemen- tarereignissen am Kursort?	7
1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	3	3.4.5 Was gilt für nicht genutzte Kursleistungen?	7
1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Ob- liegenheiten)?	4	3.4.6 Was gilt für Unterbrechungen des Kurses?	7
1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	4	3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versiche- rungsschutz?	7
1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderun- gen beachten?	4		
2. Regelungen zur Kursrücktrittsversicherung	4		
2.1 Was ist versichert?	4		
2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versiche- rungssumme berücksichtigen?	4		
2.2.1 Was gilt für die Höhe der Versicherungssumme?	4		
2.2.2 Was gilt bei Unterversicherung?	4		
2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?	4		
2.3.1 In welchen Fällen leisten wir?	4		

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1.1 Wer ist versichert?

- 1.1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.
- 1.1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.
- 1.1.1.3 Versicherbar sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

1.1.1.4 Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam einen Kurs gebucht haben. Dies gilt nur, wenn maximal sechs Personen den Kurs gemeinsam gebucht haben.
- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:
 - Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte;
 - Kinder, Adoptivkinder;
 - Stiefkinder, Pflegekinder;
 - Eltern, Adoptiveltern;
 - Stiefeltern, Pflegeeltern;
 - Großeltern, angeheiratete Großeltern, Schwiegereltern;
 - Geschwister, Adoptiv-, Pflege-, Stiefgeschwister;
 - Enkel, angeheiratete Enkel;
 - Schwiegertöchter, Schwiegersöhne;
 - Schwägerinnen, Schwäger;
 - Tanten, Onkel;
 - Neffen, Nichten;
 - Cousins, Cousinen;
 - Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- die Angehörigen des Lebenspartners oder Lebensgefährten einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Die Angehörigen müssen zu dem oben beschriebenen Personenkreis gehören.

1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.1.2.1 Für die Kursrücktrittsversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz für den gebuchten Kurs beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.

Er endet mit dem Kursantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Kurs gilt als angetreten, sobald Sie Ihre erste gebuchte und versicherte Reise- oder Kursleistung in Anspruch nehmen.

Für einen Dauerkurs gilt zusätzlich:

Bei einem Dauerkurs besteht der Versicherungsschutz jeweils bis zum Antritt der Teilveranstaltung des Dauerkurses. Diese gilt als angetreten, sobald Sie die erste gebuchte und versicherte Reise- oder Kursleistung für diese Teilveranstaltung in Anspruch nehmen.

1.1.2.2 Für die Kursabbruchversicherung gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihres Kurses. Der Kurs gilt als angetreten, sobald Sie Ihre erste gebuchte und versicherte Reise- oder Kursleistung in Anspruch nehmen.

Er endet mit dem Kursende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.

Für einen Dauerkurs gilt zusätzlich:

Bei einem Dauerkurs beginnt der Versicherungsschutz erneut mit Antritt einer jeden Teilveranstaltung eines Dauerkurses.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende der jeweiligen Teilveranstaltung Ihres Dauerkurses, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.

Ist ein in Teil Ziffer 2.3.1 genanntes Ereignis eingetreten und:

- Sie können Ihren Kurs nicht wie geplant beenden oder
- Sie müssen Ihren versicherten Kurs bzw. ihre versicherte Kursreise verlängern?

Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Dies gilt sowohl für die Kursrücktritts- als auch für die Kursabbruchversicherung.

1.1.3 Welche Kurse sind versichert?

1.1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht für den gebuchten und versicherten Kurs.

Wenn sich die Kursdaten ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Spätestens jedoch 30 Tage vor Kursantritt. Ändern sich die Kursdaten innerhalb dieser Frist? Dann müssen Sie uns dies bis spätestens 4 Tage nach der Änderung/Umbuchung mitteilen.

1.1.3.2 Ein Kurs nach diesen Bedingungen ist eine Lern- oder Lehrveranstaltung, die dazu dient, Wissen in kleinen bis mittelgroßen Gruppen interaktiv zu erwerben oder zu vertiefen. Der Kurs findet als Live-Veranstaltung statt und es besteht eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Der ständige Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Als Kurs gilt auch ein Dauerkurs, der aus mehreren zeitlich auseinanderliegenden Teilveranstaltungen besteht. Dauerkurse müssen als solches versichert werden. Andernfalls besteht kein Versicherungsschutz für Teilveranstaltungen eines Dauerkurses.

1.1.3.3 Der Zeitraum, in welchem der Kurs bzw. der Dauerkurs stattfindet, darf 365 Tage nicht übersteigen.

1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

1.2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie bis 30 Tage vor Kursbeginn abschließen.

Buchen Sie den Kurs innerhalb von 30 Tagen vor Kursbeginn? Dann müssen Sie den Versicherungsvertrag bis spätestens 4 Tage nach der Buchung abschließen.

1.2.1.2 Halten Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrags nicht ein?

Dann kommt der Vertrag trotz Zahlung der Prämie nicht zustande. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

1.2.1.3 Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- dem Versicherungsschein;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- den Besonderen Bedingungen;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrags. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

<https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>

Sie können diese auch bei uns anfordern.

1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen/ersten Beitrags beachten?

1.3.1.1 Der einmalige/erste Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

1.3.1.2 Zahlen Sie den einmaligen oder ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Ist der einmalige oder erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Wir sind nur leistungsfrei, wenn:

- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein

auf die genannten Folgen hingewiesen haben.

1.3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Kurspreis bzw. der Versicherungssumme und dem versicherten Personenkreis. Bitte beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen der Ziffern 2.2 und 3.2.

1.3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können. Vorausgesetzt, Sie widersprechen der Lastschrift nicht.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

Zahlen Sie mit Kreditkarte? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. Zahlen Sie über andere Zahlungswege? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Eingang der Zahlung bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z. B. PayPal.

1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht:

1.4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen. Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

1.4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.

1.4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.

1.4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.

1.4.1.5 wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

1.4.1.6 wenn für Sie oder die Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Haben Sie oder die Risikoperson uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

1.4.1.7 beim erneuten Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Kursbuchung behandelt wurden.

Ebenso leisten wir nicht bei einer unerwarteten Verschlechterung einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Kursbuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:

- zur Feststellung des Zustandes der Gesundheit;
- ohne konkreten Anlass;
- die nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

Haben Sie uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

1.4.2 Was gilt bei internationalen Sanktionen und Embargos?

Versicherungsschutz besteht nur, soweit und solange diesem keine unmittelbar anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt ebenfalls für entsprechende Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika soweit nicht durch geltende europäische oder deutsche Regelungen ausgeschlossen.

1.4.3 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Haben Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.

1.4.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird.

Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.

1.5 Was gilt im Schadenfall?

1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?

1.5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:

- unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.
- uns die Rechnungen im Original und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

1.5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Leistungen der Versicherung berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

1.5.1.3 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Kurse. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.

1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

1.5.2.1 Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie:

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 2.6.

1.5.2.2 Falls Sie den Kurs aus den nachfolgenden Gründen nicht antreten können oder abbrechen, müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen:

- Unerwartet schwere Erkrankung;
- Schwere Unfallverletzung;
- Unverträglichkeit von Impfungen;
- Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft;
- Gebrochene Prothesen, gelockerte implantierte Gelenke;
- Unerwarteter Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels;
- Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.

Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Bezeichnung der Krankheit.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 2.6.

- 1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?**
Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten sind wir dazu berechtigt, die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.
Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.
Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten:
– nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist.
– keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf die genannten Folgen hingewiesen haben. Dies durch gesonderte Mitteilung in Textform.
- 1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?**
Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht.
Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Vorschriften zur Form und Frist sind hierbei zu beachten.
Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.
Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.
Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenersatz erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.
- 1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?**
Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.
- 2. Regelungen zur Kursrücktrittsversicherung**
- 2.1 Was ist versichert?**
Können Sie den versicherten Kurs oder eine einzelne Teilveranstaltung Ihres Dauerkurses nicht antreten (Kursrücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignis geschieht.
- 2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?**
- 2.2.1 Was gilt für die Höhe der Versicherungssumme?**
Die versicherte Summe muss dem vollen ausgeschriebenen Kurspreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Zusätzlich gebuchte Kurs-/Reiseleistungen (z. B. An- und Rückreise, Unterkunft) sind mitversichert. Dies sofern sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Kursbeginn bis maximal 48 Stunden nach Kursende liegen und Sie diese bei der Angabe des Kurspreises berücksichtigt haben. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.
- 2.2.2 Was gilt bei Unterversicherung?**
Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haften wir nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich vereinbarten Selbstbehalt.
- 2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?**
Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.
Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:
– Sie treten deshalb den Kurs bzw. eine Teilveranstaltung des Dauerkurses nicht an.
– Sie treten deshalb den Kurs bzw. eine Teilveranstaltung des Dauerkurses nicht rechtzeitig an.
– Sie buchen deshalb den Kurs bzw. eine Teilveranstaltung des Dauerkurses um.
- 2.3.1 In welchen Fällen leisten wir?**
Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:
- 2.3.1.1 Tod.
- 2.3.1.2 Schwerer Unfallverletzung.
- 2.3.1.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.
Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.4.1.7.
- 2.3.1.4 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.3.1.5 Schwangerschaft.
- 2.3.1.6 Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.3.1.7 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.3.1.8 Unerwartetem Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. implantierter Herzschrittmacher).
- 2.3.1.9 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.
Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.
- 2.3.1.10 Verlust des Arbeitsplatzes.
Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.
- 2.3.1.11 Aufnahme einer Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses.
- 2.3.1.12 Wechsel des Arbeitsplatzes.
Sofern folgendes zutrifft:
– Sie haben den Kurs vor Kenntnis über den Wechsel gebucht.
– Der versicherte Kurs liegt in der Probezeit.
– Der Kurs fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit/Beschäftigung.
- 2.3.1.13 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist. Sofern:
– Diese mindestens drei Monate in Folge andauert.
– In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist.
– Der Arbeitgeber die Kurzarbeit nach Buchung und vor Antritt des Kurses angemeldet hat.
- 2.3.1.14 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:
– Sie sind selbstständig tätig.
– Sie haben den Kurs vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht.
– Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das zuständige Gericht erfolgt vor dem geplanten Antritt des Kurses.
- 2.3.1.15 Adoption eines minderjährigen Kindes.
Dies gilt, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug erforderlich ist. Vorausgesetzt der Vollzug fällt in die Zeit der versicherten Kursveranstaltung.
Versichert ist auch die Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes.
- 2.3.1.16 Unerwartetem Beginn
– des Bundesfreiwilligendienstes;
– des freiwilligen sozialen Jahres;
– des freiwilligen ökologischen Jahres.
Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.

- 2.3.1.17 Termin für die Wiederholung einer Prüfung an einer
- Schule, Berufsschule;
 - Universität, Fachhochschule, Berufsakademie, Dualen Hochschule, College.
- Dies sofern die Prüfung nicht bestanden wurde oder aus einem medizinischen Grund nicht angetreten werden konnte. Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung
- die Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums vermeiden.
 - den Schul- oder Studienabschluss erreichen.
- Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung
- in die Zeit der versicherten Kursveranstaltung fällt oder
 - bis zu 14 Tage nach Kursende stattfindet.
- Sie müssen den Kurs vor dem Termin der nicht bestanden oder nicht angetretenen Prüfung gebucht haben.
- 2.3.1.18 Nichtversetzung eines Schülers.
- Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn des Kurses aus dem Klassenverband ausscheidet.
- 2.3.1.19 Einreichung der Scheidungsklage.
- Dies gilt nur bei einem gemeinsamen Kurs des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor dem Kurs.
- Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.
- 2.3.1.20 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.
- Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihres Kurses nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.3.1.21 Leistungsfälle von zum Kurs angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.
- Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:
- unerwartete schwere Erkrankungen;
 - schwere Unfälle;
 - Tod;
 - Unverträglichkeit von Impfungen.
- Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Symptome einer Erkrankung auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Kursantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.
- Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörpertwertes.
- 2.3.1.22 Schaden an Ihrem Eigentum.
- Hierzu zählen Schäden durch:
- Feuer, Blitzschlag;
 - Explosion;
 - Sturm, Hagel;
 - Leitungswasser;
 - Elementarschaden wie Hochwasser, Starkregen, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch;
 - Vorsätzliche Straftat eines Dritten.
- Der Schaden muss erheblich sein oder Sie müssen zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.
- 2.3.1.23 Einer Panne oder einem Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Kursreise.
- Vorausgesetzt:
- Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und
 - Sie können dadurch den Kurs nicht wie gebucht antreten.
- 2.3.1.24 Einem Einsatz als Ersthelfer.
- Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Kurszeitraums einen Einsatz. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie den Kurs nicht wie geplant antreten.
- 2.4 Welche Kosten erstatten wir?**
- Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert.
- Handelt es sich bei Ihrem gebuchten Kurs um einen Dauerkurs? Dann beziehen sich die nachfolgenden Leistungen auf die einzelne Teilveranstaltung Ihres Dauerkurses, den Sie

aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründen nicht antreten können. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend nur die Bezeichnung Kurs. Gemeint ist damit auch die einzelne Teilveranstaltung des Dauerkurses.

2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Kursrücktritt?

Wenn Sie Ihren Kurs aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung. Dies, sofern sie Ihnen bereits bei Kursbuchung berechnet wurden. Vorausgesetzt, Sie haben diese in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Kursleistungen bei Verspätung?

2.4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise:

- wenn Sie den Kurs aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Kurses angefallen wären.

Vorausgesetzt, Sie haben die Hinreisekosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Kursleistungen, die Sie aus folgenden Gründen nicht genutzt haben:

- wenn Sie den Kurs aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Vorausgesetzt, Sie haben die Reisekosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Kurses angefallen wären.

Den Tag des Kursbeginns und des Kursendes rechnen wir jeweils als volle Kurstage mit.

2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug haben. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Kursreise gemäß Ziffer 2.3.1.23.

- Sie Ihre Anreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

- Sie einen Einsatz als Ersthelfer gemäß Ziffer 2.3.1.24 haben und deshalb die Kursreise nicht wie geplant antreten können.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person. Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?

Wir erstatten die Kosten für die Umbuchung. Maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Ziffer 2.3.1 genannten versicherten Gründen.

Wir erstatten die Kosten auch bei Umbuchung ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer 2.3.1. Dies gilt nur bei einer Umbuchung bis 42 Tage vor Kursantritt.

Erstattet werden maximal 50 EUR pro versicherte Person.

2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?

Wir erstatten Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person den Kurs aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Ziffer 2.3.1 genannt. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für die Unterkunft in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.6 Was leisten wir bei Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten;
- Pflegekosten.

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

2.4.7 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums für die Reise zum Kursort. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die ausstellende Behörde das Visum erteilt hat. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Zudem erstatten wir die Kosten für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihr Reiseziel empfohlen wurden. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Dies gilt nur, wenn Sie den Kurs aus einem in Ziffer 2.3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Voraussetzung ist, Sie haben die Kosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25 EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25 EUR.

2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

2.6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie den Kurs bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.

2.6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

3. Regelungen zur Kursabbruchversicherung

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Bestandteil des Vertrags, wenn dies ausdrücklich vereinbart und dokumentiert ist. Ob diese vereinbart sind, können Sie in Ihrem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nachlesen.

3.1 Was ist versichert?

Können Sie den versicherten Kurs oder eine einzelne Teilveranstaltung Ihres Dauerkurses nicht planmäßig beenden (Kursabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung.

Falls Sie den Kurs bzw. eine Teilveranstaltung des Dauerkurses aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Kursabbruch leisten wir in Ergänzung zu Ziffer 2.4.1.

3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Ziffer 2.2.

3.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Kursbeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie setzen Ihren Kurs nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihren Kurs nicht planmäßig.

3.4 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität des gebuchten und versicherten Kurses und der versicherten Reiseleistungen begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels;
- Unterkunft;
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von dem gebuchten Kurs die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird und die Reisekosten in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Handelt es sich bei Ihrem gebuchten Kurs um einen Dauerkurs? Dann beziehen sich die nachfolgenden Leistungen auf die einzelne Teilveranstaltung Ihres Dauerkurses, den Sie aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründen nicht antreten können. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend nur die Bezeichnung Kurs. Gemeint ist damit auch die einzelne Teilveranstaltung des Dauerkurses.

3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir leisten Entschädigung für den Kursabbruch bei Eintritt eines der folgenden versicherten Ereignisse:

- Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson. Und zwar aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse.
- Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung am Kursort. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.4.1.7.

In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Kursort für Unterkunft und Verpflegung.

Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der versicherten Summe berücksichtigt.

3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Rückreise?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug auf der Rückreise haben. Vorausgesetzt: Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und Sie können dadurch die versicherte Kursreise nicht wie geplant beenden.
- Sie Ihre Rückreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind. Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
- Sie einen Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise haben. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Rückreise nicht wie geplant durchführen.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person. Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der versicherten Summe berücksichtigt.

3.4.3 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

3.4.3.1 Brechen Sie den Kurs ab oder kehren Sie von dem Kurs verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z. B. Unterkunft und Verpflegung.

3.4.3.2 Ist entgegen der gebuchten Kursreise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

3.4.3.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels das anschließende Verkehrsmittel?

Müssen Sie die Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Rückreisekosten.

Das anschließende Verkehrsmittel muss Bestandteil des versicherten Kurses sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

3.4.3.4 Vorausgesetzt, Sie haben die Reisekosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

3.4.4 Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen/Elementarereignissen am Kursort?

Sie können Ihre Kursreise aufgrund Feuer oder Naturkatastrophe/Elementarereignis am Kursort nicht planmäßig beenden? Dies sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.

In diesem Fall erstatten wir Ihnen:

- die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Kursort für Unterkunft und Verpflegung.
- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch die Kosten der Überführung im Todesfall.

Wir erstatten insgesamt maximal 5.000 EUR.

Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisekosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

3.4.5 Was gilt für nicht genutzte Kursleistungen?

3.4.5.1 Brechen Sie den versicherten Kurs aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Kursreise maximal bis zum achten Tag der versicherten Kursreise? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Kurspreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Kursreise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Kursleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Tag der versicherten Kursreise.

3.4.5.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Kursleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Kurstage. Und zwar anteilig zur gesamten Kursdauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Reisetage}} = \text{Entschädigung}$$

3.4.5.3 Der Tag des Kursbeginns und des Kursendes gelten jeweils als volle Kurstage.

3.4.6 Was gilt für Unterbrechungen des Kurses?

3.4.6.1 Unterbrechen Sie den Kurs aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse?

Dann erstatten wir die Kosten für gebuchte und versicherte Kursleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung des Kurses nicht nutzen konnten.

3.4.6.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Kursleistungen.

3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für:

- Kosten für die Überführung im Todesfall;
- Heilkosten;
- Kosten für Begleitpersonen;
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Beispielsweise durch eine von Ihnen verursachte Notlandung.

Schadenmeldung:

Sie können Ihren Schaden einfach und schnell online direkt in der Kursverwaltungssoftware von Kutego melden.

Würzburger Versicherungs-AG

Bahnhofstraße 11 | 97070 Würzburg

Telefon 0931-27 95-0 | Telefax 0931-27 95 291

Sitz der Gesellschaft Würzburg, Amtsgericht Würzburg, HRB 3500